

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/823 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

A. Problem

Die Europäische Union hat am 12. Dezember 2012 die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) verabschiedet. Die Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung). Dadurch entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bislang der Vollstreckung ausländischer Titel vorgeschaltet ist. Die Neuregelung gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften. Mit dem Gesetzentwurf sollen diese Vorschriften in das Buch 11 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt werden. Der Entwurf regelt zum einen die Ausstellung der Bescheinigung über inländische Titel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Zum anderen enthält er ergänzende Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland. Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Kostenrecht sieht der Entwurf darüber hinaus eine Bereinigung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) sowie kleinere Anpassungen einzelner Vorschriften im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz, im Gesetz über das Ausländerzentralregister, im Kostenrecht sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen im Wesentlichen auf eine Klarstellung von Regelungen der sogenannten negativen Länderöffnungsklausel zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilferecht auf den Rechtspfleger.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/823 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung;“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 114 und 115“ durch die Angabe „§§ 114 bis 116“ ersetzt.
2. In § 25a werden die Wörter „§ 20 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2“ ersetzt.
2. Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Solange in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Wert nicht festgesetzt ist und sich der nach den Absätzen 3 und 4 Nummer 1 maßgebende Wert auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt, sind die Gebühren vorläufig nach dem in Absatz 4 Nummer 1 bestimmten Mindestwert zu bemessen.“
3. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 12 bis 14 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 73a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 166 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

Artikel 14

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 142 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

4. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 15 und Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 2, 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die Artikel 6, 7 Nummer 1, 3 und 5 bis 9 Buchstabe b und d, die Artikel 8, 9 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 10, Artikel 10 Nummer 1, 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 bis 5 sowie die Artikel 11 bis 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 21. Mai 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/823** in seiner 26. Sitzung am 3. April 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/823 in seiner 17. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben, und den der Ausschuss einstimmig angenommen hat.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/823 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 11)

Die Regelung entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit ihr werden Prozesskostenhilfverfahren von Parteien kraft Amtes, juristischen Personen und parteifähigen Vereinigungen ausdrücklich von der Länderöffnungsklausel zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger, die mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) verabschiedet wurde, erfasst.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 25a)

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533).

Zu Nummer 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 12 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Neufassung des ersten Halbsatzes der Norm beinhaltet ausschließlich eine klarstellende redaktionelle Streichung, zwei redaktionelle Korrekturen von ins Leere gehenden Verweisungen auf die Zivilprozessordnung (ZPO) und eine ergänzende Verweisung auf § 116 ZPO, die parallel zur Klarstellung in § 20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes auch im Sozialgerichtsgesetz (SGG), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

und der Finanzgerichtsordnung (FGO) vorgenommen wird (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b).

Die Regelung eröffnet – wie bisher – die Möglichkeit für den Vorsitzenden, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszuges zu übertragen. Die Länder können jedoch aufgrund von § 73a Absatz 9 SGG durch formelles Landesgesetz bestimmen, dass die Übertragungsmöglichkeit auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 73a Absatz 4 SGG nicht anzuwenden ist (sog. negative Länderöffnungsklausel).

Die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetzentwurf eingefügten Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts“ hatten Zweifel aufkommen lassen, ob es sich bei der Regelung in § 73a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 9 SGG um eine negative Länderöffnungsklausel handelt. Mit der Streichung der Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts“ werden diese Zweifel ausgeräumt.

Im Übrigen werden die ins Leere gehenden Verweisungen auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich enthaltenen Absätze 3 und 4 des § 118 ZPO, die aufgrund der Beratungen im Deutschen Bundestag entfallen sind, aufgehoben. Mit der Ergänzung um § 118 Absatz 2 Satz 4 ZPO wird auf die ursprüngliche und nicht geänderte Fassung der Norm verwiesen; unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Für die Neufassung dieser Regelung gelten die Ausführungen zu Artikel 12 (§ 73a Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz SGG) entsprechend.

Zu Artikel 14 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Für die Neufassung dieser Regelung gelten die Ausführungen zu Artikel 12 (§ 73a Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz SGG) entsprechend.

Berlin, den 21. Mai 2014

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

